

Wasserversorgungsordnung - WVO

der Kleingartenanlage „Feuchter Winkel West“ e.V.,
Mitglied im Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Berlin-Weißensee

Präambel

Die Kleingartenanlage „Feuchter Winkel West“ e.V. (nachfolgend Verein genannt) ist Eigentümerin des Wasserversorgungsnetzes innerhalb des von der KGA genutzten Geländes, und zwar zwischen den Übergabestellen der Berliner Wasserbetriebe und den endabnehmereigenen Wasserzählern auf den Parzellen. Die KGA sichert während der Gartensaison die Versorgung der Parzelle mit Trinkwasser unter der Voraussetzung, dass der Anschluss der Parzelle verplombt und mit geeichtem Wasserzähler versehen ist, dass der Endabnehmer seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der KGA bzw. seine Verpflichtungen aus dieser Wasserversorgungsordnung erfüllt hat und dass der Endabnehmer Vereinsmitglied ist.

§ 1 Nutzung

- a) Der geschäftsführende Vorstand ist Verwalter des Wasserversorgungsnetzes und sorgt für die notwendigen Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen. Er sichert einen bestehenden Anspruch der Endabnehmer auf die Versorgung mit Trinkwasser während der Gartensaison (in der Regel April bis Oktober) zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle des Endabnehmers zu.
- b) Der geschäftsführende Vorstand schließt auf der Grundlage dieser Ordnung mit einem Mitglied des Vereins als Endabnehmer einem Wasserversorgungsvertrag ab.
- c) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Wasserversorgung des Endabnehmers sofort zu unterbrechen, wenn:
 - die Abnahmestelle nicht ordnungsgemäß verplombt ist oder
 - der Wasserzähler nicht geeicht ist oder
 - der Endabnehmer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder
 - wenn Manipulationen an der Wasserversorgungsanlage auf der Parzelle festgestellt werden oder
 - die Vereinsmitgliedschaft des Endabnehmers endet.

Bei der Entnahme von Wasser, das nicht über den Wasserzähler läuft, wird wegen Diebstahls Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt. Darüber hinaus werden Sanktionen verhängt.

- d) Der Endabnehmer ist verpflichtet:

- nur eine Anschlussstelle einzurichten. Sie soll innerhalb der Parzelle und maximal ein Meter von der Parzellengrenze entfernt liegen,
- regelmäßig die ordnungsgemäße Arbeit des Wasserzählers zu kontrollieren, die Eichfrist des Zählers einzuhalten, den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers und die Verplombung des Anschlusses zu sichern,
- bei witterungsbedingtem Ausbau des Wasserzählers (im Winter) den verantwortlichen Wasser-OB Mann nachweislich zu informieren und dafür zu sorgen, dass unmittelbar nach Wiedereinbau des Wasserzählers dieser ordnungsgemäß verplombt wird,
- den geschäftsführenden Vorstand über jeden festgestellten Schaden an der Anschlussstelle und am Wasserversorgungsnetz zu informieren,
- dem Wasser-OB Mann nach vorheriger Ankündigung die Besichtigung des Anschlusses (Zählerschacht) zu gewähren und die Überprüfung zuzulassen, ob sämtliche Wasserentnahmestellen über den Wasserzähler versorgt werden,
- die über den vereinsüblichen Weg (Aushang, Internet) veröffentlichten Termine zum Ablesen der Wasseruhr wahrzunehmen. Ist die Ablesung durch Verschulden des Endabnehmers wiederholt nicht möglich, können Schadensersatzansprüche geltend gemacht und weitere Sanktionen (siehe §4) verhängt werden.

§ 2 Verantwortlichkeiten

- a) Auf der Grundlage der Satzung des Vereins ist das erweiterte Vorstandsmitglied (Wasser-OB Mann) für die Wasserversorgung zuständig und somit:
- für das Funktionieren des Wasserleitungsnetzes nach den Hauptwasserzählern und außerhalb der Parzellen (Leitungsrohre, Abstell- und Ablassventile, Wasserschächte),
 - für die Beseitigung von Schäden am Wasserleitungsnetz, auch unter Inanspruchnahme von Kontingenten an Gemeinschaftsarbeit,
 - für das An- und Abstellen der Wasserversorgung, der Entleerung des Leitungsnetzes, der Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands und der Verplombung der Anschlussstelle,
 - für die Jahresanfangs-, -end- und Zwischenablesungen des Hauptwasserzählers und der Wasserzähler auf den Parzellen, einschließlich der Mitteilung des Verbrauchs an die Berliner Wasserbetriebe (Online-Portal) und an den Schatzmeister,
 - für die konsequente Ermittlung der Ursachen von Wasserverlusten.
- b) Der Endabnehmer ist verantwortlich für das Wasserleitungsnetz auf seiner Parzelle einschließlich des Wasserzählers ab Übergabepunkt. Dieser ist hinter dem Abstellhahn der Zuleitung aus der Gemeinschaftsanlage unmittelbar vor der endabnehmereigenen Wasseruhr.

§ 3 Kosten

- a) Die von den Endabnehmern zu tragenden jährlichen Kosten ergeben sich aus der abgelesenen Wasserverbrauch, den zum Zeitpunkt der Ablesung geltenden Steuern, den Abwassergebühren (Unabhängig vom eigenen Abwasserentsorgungskosten) und anteiligen Hauptzählergebühren des Wasserversorgungsunternehmens.
- c) Für größere Investitionsmaßnahmen werden Umlagen erhoben.
Sofern erforderliche größere Investitionsmaßnahmen erkennbar werden, erarbeitet das erweiterte Vorstandsmitglied für die Wasserversorgung rechtzeitig vor Verabschiedung des Finanzplans eine Darstellung der voraussichtlich notwendigen Maßnahmen und Kosten, einschließlich der Schätzung der aufzubringenden Anzahl an Stunden der Gemeinschaftsarbeit.

Diese Darstellung soll dem geschäftsführenden Vorstand als Grundlage für seinen Beschlussantrag an die Mitgliederversammlung dienen und ist dem Vorstand bis spätestens Anfang September eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 4 Sanktionen

Sofern ein Ablesen der Wasseruhr nach § 1 (d, Pkt. 6) nicht vorgenommen werden konnte, wird die Höhe des Wasserverbrauchs pauschal auf die doppelte Verbrauchsmenge des Vorjahres festgesetzt. Eine Verrechnung des ggf. zu viel gezahlten Betrags erfolgt mit der Jahresrechnung des darauffolgenden Jahres.
Wird in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Wasseruhr nicht abgelesen, so wird die Wasserlieferung bis zum erfolgten Ablesen eingestellt.

Schlussbestimmung:

Die vorliegende Wasserversorgungsordnung WVO wurde durch die Mitgliederversammlung am **09. Oktober 2021** beschlossen und mit dem **10. Oktober 2021** in Kraft gesetzt.

KGA Feuchter Winkel West e.V.
-Der Vorstand-

Berlin, den 11.10.2021


R. Kundendorf
Vorsitzender


A. Zachmann
Schatzmeisterin

